

Begnädigungsgesuch der Mathilde Catanzaro-Lorenzo

Chur, den 4. Juli 2000

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Mathilde Catanzaro-Lorenzo von Brusio/GR, geboren am 18. November 1964, Hausfrau/Verkäuferin, Tochter des Primo und der Silvia geb. Pedretti, verheiratet mit Giuseppe Catanzaro, wohnhaft in Colorina, Provinz Sondrio/I, wurde mit Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 31. Januar 1995, mitgeteilt am 19. April 1995, gemeinsam mit ihrem Ehemann zu je 30 Monaten Gefängnis (abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft) wegen wiederholter und fortgesetzter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 2 lit. a, b, und c und Art. 19a Ziff. 1 BetmG) verurteilt.
2. Der durch die kantonale Strafvollzugsbehörde erlassenen schriftlichen Aufforderung zum Strafantritt vom 11. August 1995 (Antritt 24. Oktober 1995) leistete Mathilde Catanzaro-Lorenzo keine Folge. Gemäss eigenen Angaben verliess sie die Schweiz im Frühling 1995 zusammen mit Mann und Kind. Seitdem lebt sie in Colorina, Provinz Sondrio, Italien, und widmet sich dem Haushalt und der Betreuung ihrer beiden Kinder.
3. Mit Schreiben vom 12. April 2000 lässt Mathilde Catanzaro-Lorenzo zuhänden des Grossen Rates bei der Strafvollzugsbehörde des Kantons Graubünden ein Gesuch um gnadenweisen Erlass der vom Kantonsgericht ausgesprochenen 30monatigen Gefängnisstrafe einreichen. Im Wesentlichen wird geltend gemacht, die Ausreise nach Italien sei nicht erfolgt, um dem Strafvollzug zu entgehen, sondern weil nach Bekanntwerden des Urteils ein Verbleiben der Eheleute im Engadin unzumutbar geworden sei. Zudem habe es Mathilde Catanzaro-Lorenzo nicht verantworten können, ihre damals zweijährige Tochter ohne Mutter aufwachsen zu lassen. Seit ihrer Ausreise sei sie in keiner Weise mehr mit Drogen in Kontakt gekommen. Im Übrigen sei es ihr heute ein Anliegen, zusammen mit ihren beiden Kindern Vanessa (geboren 1993) und Francesco (geboren 1997) die Mutter bzw. Grossmutter in der Schweiz besuchen zu können.

4. In seiner Stellungnahme vom 1. Mai 2000 beantragt das Kantonsgericht von Graubünden die Abweisung des Gesuchs. Die Gesuchstellerin bringe keine Gründe vor, die nach den von den Begnadigungsbehörden entwickelten Grundsätzen eine Begnadigung rechtfertigen würden. Das persönliche Umfeld sowie die Strafeempfänglichkeit seien Argumente der Strafzumessung und daher bereits bei der Verurteilung im Jahre 1995 berücksichtigt worden. Dass ein Strafvollzug bei Vorhandensein minderjähriger Kinder eine besondere Härte darstellen könne, liege in der Natur der Sache und könne nicht generell eine Begnadigung rechtfertigen. Anderenfalls würde eine Kategorie von rechtskräftig verurteilten Straftätern gegenüber allen anderen bevorzugt behandelt. Schliesslich dürfe vorliegend auch die bereits verstrichene Zeit seit der Urteilsfällung nicht berücksichtigt werden, da sich die Gesuchstellerin damals bewusst nach Italien abgesetzt habe und eine Begnadigung wegen Zeitablaufs dem Ausweichen des Strafvollzugs Tür und Tor öffnen würde.
5. Mathilde Catanzaro-Lorenzo ist im schweizerischen Zentralstrafregister mit einer Verurteilung verzeichnet, im italienischen Strafregister weist sie keine Eintragungen auf.
6. Art. 394 lit. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) erklärt die Begnadigungsbehörde desjenigen Kantons für zuständig, dessen kantonale Behörde das Urteil gefällt hat. Gemäss Art. 194 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000) ist der Grosse Rat für Begnadigungen zuständig, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt wurde. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuches ist somit der Grosse Rat zuständig.
7. Gemäss Art. 396 StGB können durch die Begnadigung alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Die Begnadigung stellt einen Verzicht des Staates auf die Durchsetzung des Strafrechts dar. Dieser Verzicht kann vollständig oder teilweise, unbedingte oder bedingt sein (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 8 N 13). Das Urteil als solches darf jedoch von der Begnadigungsbehörde weder abgeändert, noch ganz oder teilweise aufgehoben werden (vgl. Arthur Schlatter, Die Begnadigung im Kanton Zürich, Diss., Zürich 1970, S. 12).
8. Die mit dem Begnadigungsentscheid betraute Behörde darf keine richterliche, sondern muss eine andere, in der Regel eine politische Behörde sein

(vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 8 N 13). Da es keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung gibt, steht ihr bei der Prüfung des Begnadigungsbegehrens ein weitestgehend freies Ermessen zu (vgl. Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage 1997, S. 1139).

9. Die Bewilligung eines Gesuchs um Begnadigung bedeutet die Durchbrechung des Prinzips der Gewaltentrennung, einen Eingriff der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt in den regulären Gang der Strafrechtspflege (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 8 N 13). Das Begnadigungsrecht ist daher nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur mit grösster Zurückhaltung auszuüben (vgl. BGE 106 Ia 135).

Das Rechtsinstitut der Begnadigung ist an keinerlei materielle Voraussetzungen gebunden, da es abstrakt formulierbaren, einheitlichen Regeln nicht zugänglich ist (vgl. BGE 107 Ia 105). Es wird jedoch allgemein vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller sich der besonderen Rechtswohlthat der Begnadigung als würdig erweisen muss, indem er weder liederlich noch arbeitsscheu ist und grundsätzlich eine rechtstreue Gesinnung aufweist (vgl. Stefan Trechsel, a.a.O., S. 1138). Als Begnadigungsgründe denkbar sind insbesondere eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes, der lange Zeitablauf zwischen Urteil und Vollstreckung, Änderungen der kriminalpolitischen Bedürfnisse oder Überzeugungen, sowie Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere beim Verurteilten, der sich beispielsweise nach längerer Zeit eine neue Existenz aufgebaut hat, so dass es nicht nur eine unannehmbare Härte, sondern krass unvernünftig wäre, die Strafe noch zu vollstrecken (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 8 N 14). Hingegen darf die Begnadigung nicht mit sozialen Nachteilen, wie sie regelmässig mit der Freiheitsstrafe verbunden sind (Verdienstausfall, Familientrennung), begründet werden (Stefan Trechsel, a.a.O., S. 1139).

Vorliegend bedarf es einzig einer Überprüfung der auf die Persönlichkeit der Täterin zurückführenden Begnadigungsgründe. Eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes, der Zeitablauf seit dem Urteil oder eine Änderung der kriminalpolitischen Bedürfnisse in der Drogenpolitik werden nicht geltend gemacht und lassen sich auch nicht ausmachen.

10. Mathilde Catanzaro-Lorenzo stellt das Gesuch um gnadenweisen Erlass der gegen sie ausgesprochenen Gefängnisstrafe, um zusammen mit ihren Kindern deren Grossmutter in der Schweiz besuchen zu können, ohne anlässlich dieses Aufenthalts verhaftet zu werden. Der Umzug nach Italien mit Mann und Kind nach ihrer Verurteilung im Frühling 1995 sei nur erfolgt, weil für die Familie sowohl ein Verbleiben im Engadin wie auch eine Trennung von Mutter und Kind durch Verbüssen der Freiheitsstrafe als unzumutbar empfunden wurde. Das heutige Bedürfnis nach einem

engen Kontakt zwischen Mutter und Tochter bzw. Grossmutter und Enkel könne aus psychologischen, ethischen und moralischen Gründen nicht ausser Acht gelassen werden. Zudem habe Mathilde Catanzaro-Lorenzo seit der damaligen Verurteilung immer im Einklang mit der Rechtsordnung gelebt und sei insbesondere niemals mehr mit Drogen in Kontakt getreten. In Abwägung der Interessen vermag das private Interesse der Mathilde Catanzaro-Lorenzo an Besuchen ihrer Mutter in der Schweiz das Interesse der Öffentlichkeit am Vollzug der Strafe nicht aufzuwiegen. Die Begleiterscheinungen des Strafvollzugs wie Trennung von der Familie, oder die Einschränkungen und Entbehrungen für die Angehörigen stellen mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe regelmässig verbundene soziale Nachteile dar und vermögen eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen. Insbesondere kann vorliegend nicht davon gesprochen werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin so verändert hätten, dass der Strafvollzug eine unannehmbare Härte und krasse Unvernünftigkeit darstellen würde.

11. Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Begnadigung nur für seltene Ausnahmefälle vorbehalten bleibt, ist das Begnadigungsgesuch von Mathilde Catanzaro-Lorenzo nach Ansicht der Regierung vollumfänglich abzuweisen.
12. Nach 196 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG; BR 370.500) können die Kosten des Begnadigungsverfahrens ganz oder teilweise dem Gesuchsteller überbunden werden. Im vorliegenden Fall ist es gerechtfertigt, Mathilde Catanzaro-Lorenzo Verfahrenskosten zu überbinden.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Antrag:

1. Das Begnadigungsgesuch sei abzuweisen.
2. Der Gesuchstellerin seien Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 300.– zu überbinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Aliesch*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*